

§ 5: Zustandekommen eines Vertrages II – sozialtypisches Verhalten, Schweigen, Verbraucherschutz – Einheit 13 –

(Grundlagen des Verbraucherschutzes,
Verbraucherschutz bei Vertragsanbahnung)

Warum Verbraucherschutz? (1)

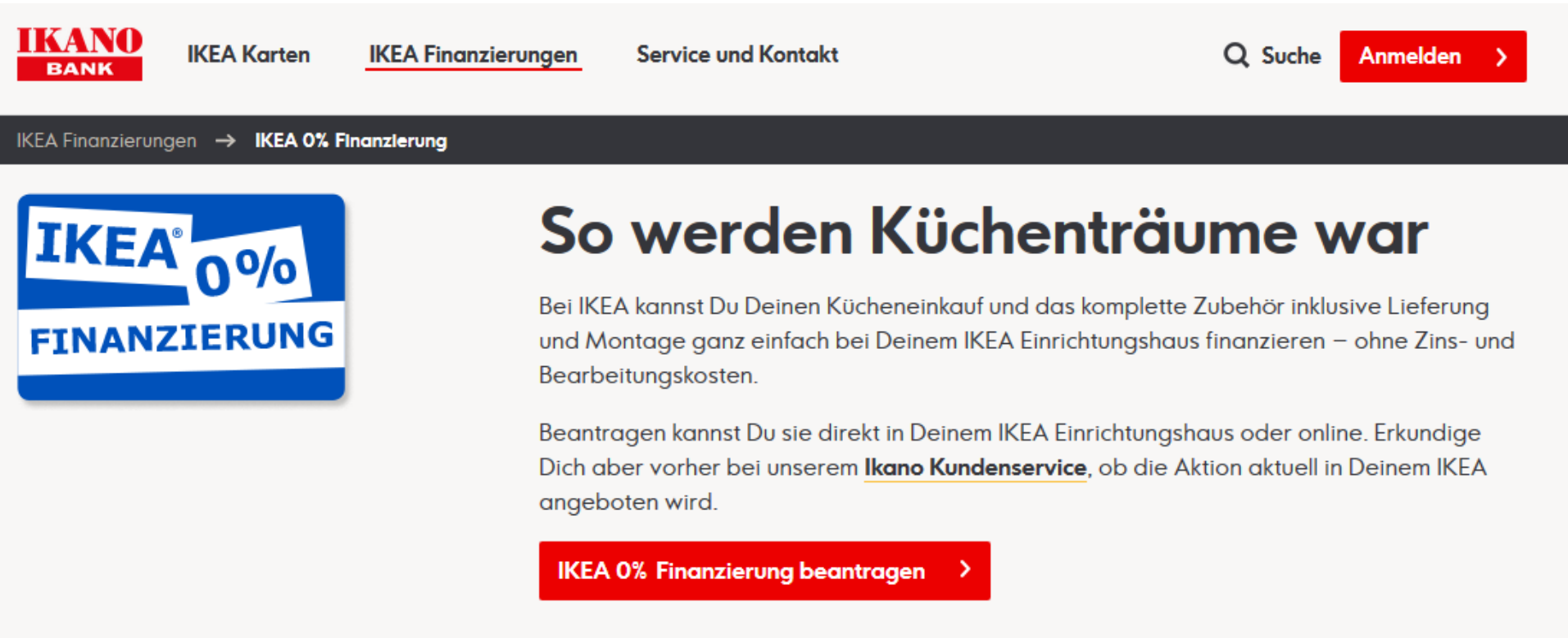
SOFORTKREDIT	KREDIT	KREDIT OHNE SCHUFA	AUTOKREDIT OHNE SCHUFA	KREDITANFRAGE	RATGEBER	BLOG
--------------	--------	--------------------	------------------------	---------------	----------	------

Urlaubskredit – so lässt sich der Traumurlaub bezahlen

Ein lang gehegter Traum, die Hochzeitsreise oder einfach das dringende Bedürfnis, die Akkus wieder aufzuladen. Nicht immer wartet das Verlangen nach einer Reise auf den richtigen Zeitpunkt. Da kann man sich schon einmal überlegen, ob nicht die Aufnahme eines Kredits die Lösung sein könnte, um den Urlaub zu finanzieren. Doch was gibt es bei der Finanzierung zu beachten? Wir zeigen, was wichtig ist.



Warum Verbraucherschutz? (2)



The screenshot shows the top navigation bar of the IKEA website. On the left is the **IKANO BANK** logo. Next to it are links for **IKEA Karten**, **IKEA Finanzierungen**, and **Service und Kontakt**. On the right, there is a search icon labeled **Suche** and a red button labeled **Anmelden >**.

Below the navigation bar, a breadcrumb trail reads **IKEA Finanzierungen → IKEA 0% Finanzierung**.

The main content area features a blue and white graphic on the left that says **IKEA® 0% FINANZIERUNG**. To the right of this graphic is the heading **So werden Küchenträume wahr**.

The text below the heading reads: **Bei IKEA kannst Du Deinen Kucheneinkauf und das komplette Zubehör inklusive Lieferung und Montage ganz einfach bei Deinem IKEA Einrichtungshaus finanzieren – ohne Zins- und Bearbeitungskosten.**

Below this, it says: **Beantragen kannst Du sie direkt in Deinem IKEA Einrichtungshaus oder online. Erkundige Dich aber vorher bei unserem Ikano Kundenservice, ob die Aktion aktuell in Deinem IKEA angeboten wird.**

At the bottom of the content area is a red button with the text **IKEA 0% Finanzierung beantragen >**.

Warum Verbraucherschutz? (3)



'Raus aus den Schulden'

Seine Top-Tipps: Zwegat packt aus

Warum Verbraucherschutz? (4)

verbraucherzentrale
Hamburg

Verbrauchertelefon Über uns Presse Missstan

THEMEN BERATUNG VORTRÄGE SHOP WEITERE INHALTE

Home > Telefon + Internet > Abofallen > Abofalle im Internet – zahlen Sie nicht!

ABOFALLEN

Abofalle im Internet – zahlen Sie nicht!

Immer noch werden Verbraucher Opfer von Abofallen im Internet. Unser Rat: Rechnungen nicht bezahlen, wenn diese unberechtigt sind! Bleiben Sie stur! Lassen Sie sich nicht unter Druck setzen



24.09.2012

Gewährleistung nicht garantiert



Praxistest zeigt: Handel lässt Verbraucher beim Umtausch oft im Stich

Quelle: pure-life-pictures - fotolia.com

Verbraucher, die eine defekte Ware umtauschen oder reparieren lassen wollen, erhalten in vielen Fällen nicht ihr gesetzlich zugesichertes Gewährleistungsrecht. Das hat ein Praxistest im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) ergeben. Eins der sechs getesteten Einzelhandelsunternehmen hat sogar nur in knapp zehn Prozent der Reklamationsversuche dem Testkunden eine korrekte Gewährleistung angeboten.

Warum Verbraucherschutz? (5)

- Verbraucher wird als typisiert unterlegene Partei begriffen
 - Informationsdefizit und Kräfteungleichgewicht
 - Schutzbedarf gegenüber dem typisiert überlegenen Unternehmer
 - Störung der Vertragsparität in Unternehmer-Verbraucher (B-C)-Konstellationen

Weatherill, 49 CML Rev. (2012) 1294:

"It is well understood that consumers readily and rationally choose not to absorb all information on offer. Life is too short."

- Verbraucherschutz hat zum Ziel: Wahrung der Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers (Übereilungsschutz) beim Vertragsschluss
 - Wiederherstellung von Vertragsparität
- Mechanismen des deutschen Verbraucherschutzrechts
 - Verhaltenspflichten (z.B. § 312a I BGB)
 - Informationspflichten (sog. Informationsmodell; z.B § 312i I Nr. 3 BGB)
 - Widerrufsrechte (z.B. § 355 BGB iVm § 312g I BGB)
 - Normierung zwingenden Rechts (z.B. § 476 BGB)

Achtung: ab
19.6.26 gilt
neues Recht

Ursprünge des deutschen Verbraucherschutzrechts

- Verbraucherschutzbestimmungen gehen auf europarechtliche Regelungen zurück
- Früher: Vielzahl einzelner Richtlinien zu bestimmten Vertragstypen, z.B. HaustürwiderrufsRL, VerbrauchsgüterkaufRL, ...
- Heute: weitgehende Vollharmonisierung durch die VerbraucherrechteRL

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2011/83/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 25. Oktober 2011

über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

Vollharmonisierung vs. Mindestharmonisierung

Mindestharmonisierung

z.B. Art. 8 II VerbrGKRI. (1999):

„Die **Mitgliedstaaten können in dem** unter diese Richtlinie fallenden **Bereich** mit dem Vertrag in Einklang stehende **strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten, um ein höheres Schutzniveau** für die Verbraucher **sicherzustellen.**“

Vollharmonisierung

Jetzt aber Art. 4 Verbraucherrechte-RI. (umgesetzt zum 13.6.2014).:

„Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, **erhalten die Mitgliedstaaten weder von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrecht noch führen sie solche ein**; dies gilt auch für strengere oder weniger strenge Rechtsvorschriften zur Gewährleistung eines anderen Verbraucherschutzniveaus.“

Unternehmer- und Verbrauchereigenschaft (1)

- Verbraucherbegriff, § 13 BGB
 - Situationsabhängiger Verbraucherbegriff
 - Jeder kann Verbraucher sein!
 - Nicht stets ist daher der Verbraucher der Schutzbedürftige! → z.B. Rechtsanwalt ist auch Verbraucher, wenn er selbst einen Privatkauf tätigt.
 - Verbrauchereigenschaft liegt vor, wenn
 - Natürliche Person
 - Rechtsgeschäft überwiegend weder selbstständigen beruflichen noch gewerblichen Zwecken dient → Bemisst sich nach objektiv mit dem Rechtsgeschäft verfolgten Zweck
 - Selbstständige berufliche und gewerbliche Zwecke → weit zu verstehen
 - P: **Mischverträge – sog. dual-use** (Beispiel: Hochschullehrer kauft Laptop, der auch privat genutzt wird)
 - Verbrauchereigenschaft anzunehmen, es sei denn es überwiegt der berufliche Zweck

BGH, Urteil vom 22. 12. 2004 - VIII ZR 91/04 (OLG Koblenz):

Dem Käufer, der dem Verkäufer **einen gewerblichen Verwendungszweck der Kaufsache vortäuscht, ist die Berufung auf die Vorschriften** über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474ff. BGB) **verwehrt.**

Unternehmer- und Verbrauchereigenschaft (2)

■ Unternehmerbegriff, § 14 BGB

- Ebenso situativer Unternehmerbegriff
- Unternehmereigenschaft liegt vor, wenn
 - Natürliche, juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft handelt bei Abschluss des
 - Rechtsgeschäfts in Ausübung selbstständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit
 - **P: Existenzgründer als Unternehmer?**

BGH, Urteil vom 15. 11. 2007 - III ZR 295/06 (LG Kiel) - Existenzgründer

Zwar hat der *Senat* entschieden, dass **Unternehmer- und nicht Verbraucherhandeln schon dann vorliegt, wenn das betreffende Geschäft im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (sog. Existenzgründung) geschlossen wird [...]. Entscheidend hierfür ist die – objektiv zu bestimmende – Zweckrichtung des Verhaltens.** Das Gesetz stellt nicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein geschäftlicher Erfahrung, etwa auf Grund einer bereits ausgeübten gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, ab; vielmehr kommt es darauf an, ob das Verhalten der Sache nach dem privaten – dann Verbraucherhandeln – oder dem gewerblich-beruflichen Bereich – dann Unternehmertum – zuzuordnen ist. **Rechtsgeschäfte im Zuge einer Existenzgründung, zum Beispiel die Miete von Geschäftsräumen, der Abschluss eines Franchisevertrags oder der Kauf eines Anteils an einer freiberuflichen Gemeinschaftspraxis, sind nach den objektiven Umständen klar auf unternehmerisches Handeln ausgerichtet**

- Beachte aber § 513 BGB

Verbraucherverträge (1)

- BGB enthält eine Vielzahl von Sonderregelungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (z.B. §§ 474ff. BGB)
- Allgemeines Recht der VerbraucherV findet sich in §§ 312 ff. BGB
 - Vgl. Struktur anhand Gliederung des Gesetzes!
- Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Verbrauchervertragsrechts, §§ 312 I, 310 III BGB
 - Anwendung auf **Verbraucherverträge**, bei denen ...
 - Definiert in § 310 III BGB: Vertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB)
 - ... sich der Verbraucher „**zur Zahlung eines Preises**“ verpflichtet.
 - Abweichung zum alten Recht (dort „Entgelt“ genannt)
 - Vgl. § 312 Ia → auch Verpflichtung zur „Zahlung mit Daten“

Bürgschaftsvertrag als Verbrauchervertrag iSd § 312 I?

[BGH, Urteil vom 22.9.2020 – XI ZR 219/19 \(Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 9. März 1993 - XI ZR 179/92, WM 1993, 683\)](#) → noch zu § 312 a.F.

Leitsatz: Ein Bürge hat kein Widerrufsrecht gem. § 312 g BGB

1. Das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312b Abs. 1, § 312g Abs. 1 BGB setzt gemäß § 312 Abs. 1 BGB einen Verbrauchervertrag (§ 310 Abs. 3 BGB) voraus, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat. Erforderlich ist, dass der Unternehmer aufgrund eines Verbrauchervertrages die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen hat. Diese Voraussetzungen eines Widerrufsrechts erfüllen Bürgschaften nicht.

a) Entgegen der früheren Rechtsprechung zu § 1 HWiG bzw. § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung (im Folgenden: aF) genügt für die Anwendbarkeit der §§ 312b, 312g BGB nicht, dass der Bürge sein Leistungsversprechen in der dem Gegner erkennbaren Erwartung abgibt, ihm selbst oder einem bestimmten Dritten werde daraus irgendein Vorteil erwachsen. Diese Betrachtungsweise vermochte zwar das nach § 1 HWiG bzw. nach § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aF erforderliche Tatbestandsmerkmal eines Vertrages über eine entgeltliche Leistung zu begründen. [...] **Hiervon abweichend setzt § 312 Abs. 1 BGB in seiner ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung voraus, dass der Unternehmer gegen ein vereinbartes Entgelt des Verbrauchers die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Eine entgeltliche Leistung des Verbrauchers unterfällt der Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut nicht. [...]**

Bürgschaftsvertrag als Verbrauchervertrag iSd § 312 I?

BGH, Urteil vom 22.9.2020 – XI ZR 219/19 (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 9. März 1993 - XI ZR 179/92, WM 1993, 683) - Fortsetzung

b) Soweit anknüpfend an die frühere Rechtsprechung zu § 1 HWiG und § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB aF teilweise vertreten wird, die **Bürgschaft könne als gegenseitiger Vertrag in dem Sinne ausgestaltet werden, dass die Übernahme der Bürgschaft die Gegenleistung für eine vom Gläubiger zu erbringende Leistung bildet [...]**, muss die **entgeltliche Leistung des Unternehmers aus dem Verbrauchervertrag, für welchen das Widerrufsrecht nach § 355 BGB i.V.m. § 312g Abs. 1 BGB in Anspruch genommen wird, geschuldet werden. Dies ergibt sich aus § 312 Abs. 1 BGB, der einen Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 BGB als Rechtsgrund für die Leistung voraussetzt.** Dass die Leistung des Unternehmers aufgrund eines separaten, nicht dem § 310 Abs. 3 BGB unterfallenden Vertrags an einen Dritten erbracht wird, reicht danach nicht. [...]

Verträge, in denen der Verbraucher die für den Vertragstypus charakteristische Leistung schuldet, sollten demgegenüber ebenso wenig erfasst werden (BT-Drucks. 17/12637, S. 45; BT-Drucks. 17/13951, S. 72; BR- Drucks. 817/12, S. 73; vgl. Hölldampf in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Hand- buch des Kapitalanlagerechts, 5. Aufl., § 4 Rn. 13; Kropf, WM 2015, 1699, 1702; a.A. Schürnbrand, WM 2014, 1157, 1160) **wie unentgeltliche Verbraucherverträge** (BT-Drucks. 17/13951, S. 71 f.; vgl. Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BT-Drucks. 17/13967, S. 2; Plenarprotokoll 17/247).

Verbraucherverträge (1)

- BGB enthält eine Vielzahl von Sonderregelungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern (z.B. §§ 474ff. BGB)
- Allgemeines Recht der VerbraucherV findet sich in §§ 312 ff. BGB
 - Vgl. Struktur anhand Gliederung des Gesetzes!
- Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Verbrauchervertragsrechts, §§ 312 I, 310 III BGB
 - Anwendung auf **Verbraucherverträge**, bei denen ...
 - Definiert in § 310 III BGB: Vertrag zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB)
 - ... sich der Verbraucher **„zur Zahlung eines Preises“** verpflichtet.
 - Abweichung zum alten Recht (dort „Entgelt“ genannt)
 - Vgl. § 312 Ia → auch Verpflichtung zur „Zahlung mit Daten“
 - Beachte die Ausnahmetatbestände in § 312 II- VI BGB! n.F.
 - Nach § 312m I, II BGB zwingendes Recht!
 - Umgehungsverbot
 - Beweislast für die Erfüllung der Informationspflichten beim Unternehmer

Verbraucherverträge (2)

- **Allgemeine Pflichten (§ 312a BGB)**
 - Verhaltenspflichten, § 312a I BGB
 - Informationspflichten, § 312a II BGB mit Verweis auf Art. 246 EGBGB
 - Schranken für Entgeltvereinbarungen, § 312a III – VI BGB
- **Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (§§ 312i, j BGB)**
insbesondere
 - Allgemeine (§ 312i I Nr. 2, 4) und besondere Informationspflichten, z.B. § 312j I BGB
 - Korrektur von Eingabefehlern, Bestellbestätigung (§ 312i I Nr. 1, 3 BGB)
 - Button-Pflicht (§ 312j III, IV b. Bestellvorgang und § 312k II bei Kündigung BGB, jetzt auch für Widerruf im Fernabsatz § 356a I BGB n.F. [gilt ab 19.6.26])
- **Pflichten bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen (§ 312b BGB)**
 - Besondere Informations- und Gestaltungspflichten, § 312d BGB n.F.
 - Rechtsfolge bei Verletzung der Informationspflichten, § 312e BGB
 - Dokumentationspflichten, § 312f BGB

Verbraucherverträge (3)

BGH, Urteil vom 10.11.2022 – I ZR 241/19 (Aufklärung über Garantie)

[Text der Pressemitteilung, Urteilsgründe liegen noch nicht vor]

Die **Beklagte hat sich nicht** nach § 5a Abs. 2 und 4 UWG aF (nun § 5a Abs. 1, § 5b Abs. 4 UWG nF) **unlauter verhalten, weil sie den Verbrauchern keine nach § 312d Abs. 1 Satz 1 BGB, Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EGBGB aF (nun Art. 246a § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 EGBGB nF) vor Vertragsschluss zu erteilende Information über die Herstellergarantie vorenthalten hat.** Das ergibt sich aus einer **richtlinienkonformen Auslegung der vorgenannten Bestimmungen, die der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 Buchst. m der Richtlinie 2011/83/EU dienen.**

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Bundesgerichtshofs entschieden, dass ein **Unternehmer die Verbraucher vor Abschluss eines Kaufvertrags über die Bedingungen der Herstellergarantie informieren muss, wenn er die Garantie zu einem zentralen oder entscheidenden Merkmal seines Angebots macht und so als Verkaufsargument einsetzt.** Erwähnt er dagegen die Herstellergarantie nur beiläufig, so dass sie aus Sicht der Verbraucher kein Kaufargument darstellt, muss er keine Informationen über die Garantie zur Verfügung stellen.

Im Streitfall stellt die Herstellergarantie kein wesentliches Merkmal des Angebots der Beklagten dar. Sie wird auf der Angebotsseite selbst nicht erwähnt, sondern findet sich an untergeordneter Stelle in einem Produktinformationsblatt. Auf dieses Produktinformationsblatt gelangt der Verbraucher nur, wenn er einen Link anklickt, der unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" steht und mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung" versehen ist und daher eher auf eine technisch-funktionale Erläuterung hindeutet.

Zusammenfassung

- Zweck von Verbraucherschutzregelungen und Mechanismen zur Zweckerzielung
- Ursprünge deutschen Verbraucherschutzrechts
- Verbraucher- und Unternehmerbegriff
- Besondere Regelungen bei Verbraucherverträgen